

RS OGH 1988/4/14 6Ob552/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1988

Norm

EheG §82 Abs1 Z4

Rechtssatz

Entnahme eines Eheanteils zu Lasten seines Kapitalkontos sind als wirtschaftlicher Vorgriff auf Gewinnanteile künftiger Geschäftsperioden für die naheheliche Aufteilung wie eine Darlehensaufnahme zu behandeln; Entnahmen, die wirtschaftlich der Auszahlung eines bereits fälligen Gewinnanteiles entsprechen, dagegen nicht. Die Behauptungslast und Beweislast dafür, daß die Entnahme Vorgriffe auf künftige Gewinnanteile waren, trägt der Entnehmer.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 552/88
Entscheidungstext OGH 14.04.1988 6 Ob 552/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057793

Dokumentnummer

JJR_19880414_OGH0002_0060OB00552_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at